

Disziplinarverfahren: Verfügung der vorläufigen Dienstenthebung

von Rechtsanwalt G. Brüggem

Die Rechtsgrundlage für eine Verfügung der vorläufigen Dienstenthebung ist § 38 Abs. 1 Satz 1 SächsDG. Danach kann die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde einen Beamten gleichzeitig mit, oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt werden wird. Die Entscheidung über die vorläufige Dienstenthebung steht, wie sich aus dem Wort „kann“ ergibt, im Ermessen der zuständigen Behörde¹. Nach Ansicht des OVG Bautzen ist es beim Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Satz 1 SächsDG regelmäßig gerechtfertigt, die vorläufige Dienstenthebung anzuordnen, und es werden vom Gericht in einem solchen Falle an die Interessenabwägung und ihre Darlegung grundsätzlich keine übermäßigen Anforderungen gestellt².

Bei der Ausübung des Ermessens hat die Einleitungsbehörde dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, der auch für die Anordnung vorläufiger Maßnahmen im förmlichen Verfahren zu beachten ist. Der aus dem Rechtsstaatsprinzip herzuleitende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet in seiner hier maßgeblichen Ausprägung, dass die Belange des Beamten, insbesondere sein Interesse, seine Tätigkeit einstweilen bis zur rechtskräftigen Beendigung des Disziplinarverfahrens fortzusetzen, mit den dienstlichen Interessen der Behörde, die seiner Weiterbeschäftigung entgegenstehen können, abzuwägen sind. Kommt im Hinblick auf Art und Schwere des Dienstvergehens voraussichtlich die Entfernung des Beamten aus dem Dienst in Betracht, so rechtfertigt es die zu befürchtende Störung der dienstlichen Interessen und die Wahrung des Ansehens des öffentlichen Dienstes regelmäßig, die Suspendierung anzuordnen und auf diesem Wege den Zeitpunkt der Unterbindung der Amtsausübung gleichsam vorzuverlagern. Denn die Weiterbeschäftigung eines Beamten, dem nach dem Stand der gegen ihn eingeleiteten Ermittlungen das berufserforderliche Vertrauen nicht mehr länger entgegengebracht werden kann, ist dem Dienstherrn in der Regel bereits vor rechtskräftigem Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht mehr zuzumuten. In einem solchen Fall, in dem mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Verhängung der disziplinarischen Höchstmaßnahme in Betracht kommt, sind deshalb an die Interessenabwägung und ihre Darstellung in der Verfügung grundsätzlich keine übermäßigen Anforderungen zu stellen. Etwas anderes gilt aber dann, wenn - erstens - eine Entfernung des Beamten aus dem Dienst erkennbar nicht zu erwarten ist, oder wenn - zweitens - zwar eine Verhängung der Höchstmaßnahme voraussichtlich in Betracht kommt, besondere Umstände des Falles es jedoch gebieten, auf die sich gegenüberstehenden Rechte und Interessen näher einzugehen. Dann hat die Einleitungsbehörde im Rahmen des § 83 SächsDO eine entsprechende Interessenabwägung vorzunehmen, weil es in derartigen Fällen eines besonderen rechtfertigenden Grundes dafür bedarf, dass der Beamte bis zum rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens seinen, sich aus dem bestehenden Beamtenverhältnis ergebenden, Anspruch auf Ausübung seines Amtes vorübergehend verliert³.

¹ OVG Bautzen, 22.12.2008, Az.: D 6 A 582/08, Rdnr. 6, zitiert nach Juris (eingesehen am 23.02.2009).

² OVG Bautzen, a.a.O. Rdnr. 7.

³ OVG Bautzen, Urt. 15.12.2006, Az.: D 6 B 621/06 unter Berufung auf: BVerwG, Beschl. v. 21.9.2000 - 1 DB 7.00 -, NVwZ-RR 2001, 246 und Beschl. v. 17.5.2001 - 1 DB 15.01 -, NVwZ 2001, 1410.

Diese Maßstäbe gelten auch bei der auf § 38 Abs. 1 Satz 1 SächsDG zu stützenden vorläufigen Dienstenthebung. Die vorgenannte Norm unterscheidet sich sowohl hinsichtlich Regelungsgehalt, als auch des mit ihrer Anwendung verfolgten Zwecks nicht von der Norm des § 83 SächsDO. Dies führt auch bei der Vorschrift des § 38 Abs. 1 Satz 1 SächsDO zu einem Normverständnis in dem Sinne, dass bei der voraussichtlichen Entfernung eines Beamten aus dem Beamtenverhältnis an die Interessenabwägung und ihre Darstellung in der die vorläufige Dienstenthebung anordnenden Verfügung grundsätzlich keine übermäßigen Anforderungen zu stellen sind. Ausnahmsweise ist aber dann eine besondere Interessenabwägung vorzunehmen, wenn besondere Umstände des Falles es gebieten, auf die sich gegenüberstehenden Rechte und Pflichten näher einzugehen⁴.

Aber: liegen besondere Umstände vor, die den Dienstherrn hätten veranlassen müssen, auf die bei der Entscheidung über die vorläufige Dienstenthebung sich gegenüberstehenden Rechte und Interessen näher einzugehen und er unterlässt dies, ist die Entscheidung fehlerhaft. Solche Umstände dürfen bei der Entscheidung über die vorläufige Dienstenthebung eines Beamten nicht außer Betracht bleiben und müssen deshalb in die Ermessensbetätigung besonders eingestellt werden. Daher kann in solchen Fällen ein Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung an das Verwaltungsgericht durchaus Erfolg haben.

⁴ OVG Bautzen, 22.12.2008, Az.: D 6 A 582/08, Rdnr. 9, zitiert nach Juris (eingesehen am 23.02.2009).